

Diesem muß ich mich auch auf das Entschiedenste entgegen erklären; diese Compagnien haben weder Rechte und Befugnisse vor andern, noch haben sie sich beikommen lassen, sich Vorrechte anmaßen zu wollen, oder irgend einem Bürger in der Stadt den Zutritt zu ihnen zu verweigern; sie können dies letztere nur dann, wenn sie die gesetzliche Zahl von 150 Mann, auf die sie in Folge einer Bestimmung des Generalcommandos normirt sind, überschritten haben, oder mit andern Worten, wenn sie vollzählig sind. Uebrigens haben diese Compagnien nicht das geringste Vorrecht, sie thun ihren Dienst, wie jede andere Compagnie zum Schutze der Geseze, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und giebt es in Leipzig unter den Districtscompagnien manche, welche den sogenannten freiwilligen Compagnien in jeder Hinsicht an die Seite zu setzen sind.

Abg. Klinger: Wenn bei der Sitzung, in welcher der vorliegende Gegenstand behandelt wurde, mehre aus der Deputation sich zu Gunsten dieser Petition erklärt haben, so ist es aus den Gründen geschehen, welche in dem Deputationsgutachten angegeben sind. Aus einem darin enthaltenen Momente ließ sich aber annehmen, daß Gebrechen bei einzelnen Compagnien vorherrschen, und deshalb hat sich die Kammer zu dem Antrage bewogen gefunden. Dieses zur Erläuterung dessen, was der Abg. Coith geäußert hat.

Vizepräsident Reiche-Eisenstuck: Ich habe damals nicht mit gesprochen in der Kammer, weil ich abgehalten war, muß aber nachträglich erklären, daß, so sehr ich auch den Privilegien abgeneigt bin, diese Ausnahme hier am Orte zu sein scheint, und daß dieses Privilegium, wenn ich es so nennen darf, zu erhalten sei, denn wie ich gehört, haben sich diese Compagnien sehr gut benommen zur Zeit der Gefahr, als es die Erfüllung des Zweckes der Communalgarde galt, und es werden um so weniger Gründe vorliegen, die Verhältnisse dieser Compagnien zu stören, als sie sich in der Uebung ihres Berufes haben kennen und schätzen lernen. Ich bin also durchaus nicht der Meinung der Petenten, darauf anzutragen, diese Einrichtung jener Compagnien zu stören.

Präsident D. Haase: Ich werde fragen: ob die geehrte Kammer dem Gutachten ihrer Deputation gemäß beschließen wolle, daß die nurgedachte Leipziger Petition zur Erörterung und Erwägung an die hohe Staatsregierung abgegeben werde? — Einstimmig Ja. —

Referent Eisenstuck: Nun war noch ein Antrag in die Schrift, folgenden Inhalts: „daß, wenn Fälle sich ereignen sollten, daß Communalgardisten bei Verrichtung des Dienstes und durch denselben verstümmelt oder zu Betreibung ihres Nahrungserwerbs untüchtig gemacht, oder im Dienst das Leben verlieren sollten, ihnen, und im letzten Falle ihren Hinterlassenen eine Unterstützung aus öffentlichen Kassen möge gewährt werden.“ Es ist dieser Deputationsvorschlag in der zweiten Kammer angenommen worden, er ist aber in der ersten Kammer

modificirt worden; nämlich es wurde das Deputationsgutachten, wie es gestellt war, angenommen, mit Beifügung jedoch eines Zusatzes, und es ist dadurch die Sache dergestalt festgestellt worden, daß der Antrag in die Schrift so lauten soll: „daß, wenn Fälle sich ereignen sollten, daß Communalgardisten bei Verrichtung ihres Dienstes und durch denselben verstümmelt oder zu Betreibung ihres Nahrungserwerbs untüchtig gemacht, oder im Dienst das Leben verlieren sollten, ihnen, und im letzten Falle ihren Hinterlassenen eine Unterstützung, ihre oder der Ihrigen Bedürftigkeit vorausgesetzt, aus öffentlichen Kassen möge gewährt werden.“ Die Deputation hat sich darüber berathen, und ist der Ansicht, daß man möge der Kammer anrathen, bei dem Antrage zu beharren, den sie gestellt und den die Kammer genehmigt hat, und mit dem die Deputation der ersten Kammer einverstanden ist. Ich muß aber offenherzig gestehen, daß mir, wie ich mir noch einmal die Sache überdacht habe, dennoch die Ansicht beigegangen ist, daß man auch hier der Ansicht der ersten Kammer beitreten könne, und ihr Amendement aufnehmen. Ich muß also es den Mitgliedern der Deputation freistellen, ob sie Bedenken haben, daß die Worte: „wenn sie deren bedürftig sind“ aufgenommen werden. Ich habe mir nicht anders gedacht, als: wenn sie nicht bedürftig sein werden, so werden sie nicht leicht Ansprüche machen. Es ist ja nicht die Rede, die Grundsätze des Pensionsgesetzes in Anwendung zu bringen, sondern es ist nur die Absicht, daß, wenn ein solcher Fall sich ereigne, man etwas thun möge. Ich erlaube mir also, die Mitglieder der Deputation deshalb zu fragen.

Abg. Todt: Ich meinerseits habe kein Bedenken dagegen.

Abg. Schäffer: Ich auch nicht.

Präsident D. Haase: Ich glaube, daß die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse derselben Ansicht gewesen, denn es zeigt dies der von ihr gebrauchte Ausdruck: „Unterstützung gewähren“; letztere setzt ein Bedürfnis voraus. Ist die Kammer damit einverstanden und will sie, daß die Worte: „ihrer oder der Ihrigen Bedürftigkeit vorausgesetzt,“ im Antrag mit aufgenommen werden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Somit wäre auch dieser Gegenstand erledigt, und wir könnten übergehen auf die Tagesordnung, nämlich auf die Fortsetzung der Berathung über die vorgelegte Armenordnung. Ich ersuche den Hrn. Referenten in dieser Sache, die Rednerbühne zu betreten.

Referent Todt: Wir sind bei §. 31 stehen geblieben; sie lautet: „Um die Ausführung dieser oder anderer ähnlicher Maßregeln zu lohnender Beschäftigung arbeitsfähiger Armer auch für kleinere und ärmere Ortschaften und Heimathsbezirke, denen es für sich allein an den hierzu erforderlichen Mitteln fehlt, für welche aber zur möglichsten Verminderung der Armuth und Unterdrückung der nicht nur ihnen selbst, sondern vornehmlich auch den benachbarten Orten lästigen Bettelerei, solche Veran-